



Mein Schulleiter erlaubt mir nicht die Teilnahme am Streik, weil Unterrichtsausfall droht oder die Betreuung der Schüler/ Hortkinder nicht abgesichert ist

Streiks sind rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderungen der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber während der Tarifverhandlungen nicht verhandlungsbereit ist oder und nicht verhandelbaren Angebote unterbreitet. Das Recht der Arbeitnehmer, auf der Grundlage eines gewerkschaftlichen Streikaufrufes gemeinsam, planmäßig und vorübergehend die Arbeit zur Erreichung eines wirtschaftlichen Ziels niederzulegen, ist verfassungsmäßig geschützt. Wenn die GEW zum Streik aufruft, dürfen Tarifbeschäftigte rechtmäßig die Arbeit niederlegen. Sie brauchen keine Erlaubnis von der Schulleitung für die Teilnahme am Streik, selbst wenn diese anderer Meinung ist.

Ist die Teilnahme am Streik eine rechtswidrige Arbeitskämpfmaßnahme?

Liegt der Teilnahme am Streik ein Streikaufruf der GEWerschaft zugrunde und wird der im Streikaufruf genannte zeitliche Rahmen eingehalten, ist die Teilnahme nicht rechtswidrig! Die Hinweise des Arbeitgebers zu den Folgen einer Teilnahme am rechtswidrigen Streik können unbeachtet bleiben.

Dürfen nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen am Streik teilnehmen?

Auch Tarifbeschäftigte, die nicht in der GEWerschaft organisiert sind, dürfen an gewerkschaftlich geführten Arbeitskämpfen teilnehmen.

Muss ich mich für die Zeit der Streikteilnahme bei meinem Vorgesetzten abmelden?

Wenn die GEWerschaft an Ihrer Einrichtung zum (Warn-) Streik aufruft und Sie sich dem Aufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Streikdauer aufgehoben. Es ist keine weitere besondere Erklärung erforderlich.

Und wenn es ein Zeiterfassungssystem gibt, was gilt dann?

Auch dann ist der Streikaufruf die Grundlage für das rechtmäßige Niederlegen der Arbeit für die vorgesehene Zeit. Die mit dem Zeiterfassungssystem bestimmten Verhaltens- und Abmeldepflichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verlassen des Arbeitsplatzes gelten nur dann für die Unterbrechung der Arbeit aus Anlass eines Streiks, wenn dies ausdrücklich hierin bestimmt ist. Im Zweifel können betroffene GEW-Mitglieder Rechtsrat bei der Landesrechtsstelle unter Vorlage der entsprechenden Zeiterfassungsregelung einholen.

Darf der Arbeitgeber vom Personalrat oder einem Streikteilnehmer verlangen, dass dieser eine Liste der Streikteilnehmer erstellt?

Streikende als auch der Personalrat sind nicht verpflichtet, eine Namensliste der Streikteilnehmer für den Arbeitgeber zu erstellen oder sich beim Arbeitgeber in eine Liste einzutragen.



Ist eine Gehaltskürzung für die Zeit der Streikteilnahme erlaubt?

Während der Arbeitsniederlegung ruhen die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis, d. h. auf der einen Seite erteilen Lehrkräfte keinen Unterricht, ErzieherInnen erfüllen ihre Arbeitspflichten nicht, während auf der anderen Seite der Arbeitgeber für die Arbeitsausfallzeiten kein Gehalt gewähren muss.

Darf der Schulleiter die Streikteilnehmer namentlich erfassen?

Ja, er muss sicher stellen, dass die mögliche Gehaltskürzung korrekt vorgenommen wird.

Wird der Arbeitgeber mir das Gehalt für die Zeit der Streikteilnahme kürzen?

Das wissen wir nicht, jedenfalls ist er hierzu im Umfang des persönlichen Arbeitsausfalls dazu berechtigt. Die Kürzung darf nur für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit erfolgen (z. B. Unterrichtsausfall der Lehrkraft, Betreuungszeit der Erzieherin im Hort).

Bekommen Streikteilnehmer von einer Gewerkschaft den Verdienstausschlag ersetzt?

Als Entschädigung für den Verdienstausschlag aufgrund eines ganztägigen Streiks erhalten GEW-Mitglieder ein sog. Streikgeld in Höhe des Verdienstausschlages, jedoch max. das dreifache ihres Mitgliedsbeitrages plus 5 Euro pro unterhaltsberechtigtes Kind. Dies gilt auch für stundenweise Warnstreiks.

Voraussetzungen für die Gewährung der Streikunterstützung sind:

1. Teilnahme am Warnstreik auf der Grundlage des konkreten Streikaufrufs und Teilnahmebestätigung

2. Nachweis des Verdienstausschlages
Die Bestätigung über die Teilnahme am Warnstreik erfolgt bei der örtlichen Arbeitskampfleitung, die entsprechende Meldelisten bereit hält.

Nichtmitglieder profitieren auch ohne Mitgliedschaft von den Tarifverträgen und der inhaltlichen Arbeit der GEW-Gewerkschaft, eine Streikunterstützung steht jedoch ausschließlich den GEW-Mitgliedern zu. Die Teilnahme am Streik ist eine gute Gelegenheit, Mitglied der GEW zu werden nicht nur wegen des Streikgeldes im Fall von Gehaltsabzug, Mitglieder sind besser informiert und haben den Rechtsschutz in berufsbezogenen Angelegenheiten.

Darf der Arbeitgeber die Nacharbeit des Arbeitsausfalls verlangen oder mir sogar kündigen?

Da das Arbeitsverhältnis während des Streiks rechtmäßig ruht, darf der Arbeitgeber keine Nacharbeit anordnen. Ebenso wenig darf er Sanktionen wie Abmahnung oder Kündigung aussprechen. Rechtswidrige Maßnahmen können GEW-Mitglieder durch Inanspruchnahme des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes abwehren.

Warum teilt der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit Beginn und Ende des Warnstreiks mit?

Der Gesetzgeber hat dem Arbeitgeber eine Aufzeichnungs- und Anzeigepflicht auferlegt. § 320 Abs. 5 SGB III lautet: "Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muss Name und Anschrift des



Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muss außer Name und Anschrift des Betriebes, Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten." Demgemäß hat keine namentliche Meldung zu erfolgen!

Was sind Notdienstarbeiten?

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf ein Streik die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Volksgesundheit sowie das Leben einzelner Bürger nicht gefährden. Nur unter diesem Aspekt besteht die Notwendigkeit, Notdienst einzurichten. Grundsätzlich treffen Gewerkschaften und Arbeitgeber, also die GEW und das Thüringer Kultusministerium, eine Notdienstvereinbarung, die Inhalt und Umfang festlegt. Aber auch ohne eine solche Vereinbarung ist der Arbeitgeber zur Anordnung von Notarbeiten berechtigt. Die Anordnung, den Unterricht eines am Streik teilnehmenden Kollegen zu vertreten, gehört nicht zum Notdienst.

Gehört die Absicherung des Unterrichts und die Betreuung der Hortkinder zu den Notdiensttätigkeiten?

Nein, Notdiensttätigkeiten beschränken sich auf Gefahrenabwehr, damit Dritte oder die Allgemeinheit nicht unverhältnismäßig geschädigt werden. Die allgemeine Aufsichtspflicht von Schülern und Hortkindern gehört nicht dazu.

Wer muss die Aufsichtspflicht der Schüler und Hortkinder sicherstellen?

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Straße 22 in 99096 Erfurt
Telefon: 0361 59095-0, Telefax: 0361 59095-60
www.gew-thueringen.de

Die arbeitsvertraglichen Hauptpflichten ruhen während des Streiks. Der zum Streik aufgerufene Arbeitnehmer braucht deshalb keine Arbeitsleistung, auch nicht im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflicht, erbringen. Der Arbeitgeber muss entscheiden, inwieweit er den Schulbetrieb trotz der Arbeitskampfmaßnahme aufrecht erhält oder die Schule schließt.

Dürfen Beamte nun streiken oder nicht?

Das BVerwG hält mit Urteil vom 27.02.2014 zwar weiterhin am Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland fest. Allerdings hat das BVerwG eindeutig und erstmalig festgestellt, dass dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR und zu Art. 11 EGMR stehe. Das Gericht sieht den Gesetzgeber in der Verpflichtung, diesen Widerspruch aufzulösen. Bis dahin gelte das Streikverbot allerdings weiter. Das BVerwG hat in seinen Überlegungen in Betracht gezogen, dass es neben den hoheitlich tätigen Beamten, denen auch nach der Rechtsprechung des EGMR kein Streikrecht zustehe, die Gruppe der nicht hoheitlich tätigen Beamte existiere, die deswegen auch ein Recht auf Streik hätten. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang angedeutet, dass es im Bereich des Beamtenrechts durchaus Bereiche gebe, die Verhandlungen zugänglich seien, wie zum Beispiel die Besoldung. Auch wenn das BVerwG mit dieser Entscheidung den Weg zu vollen Koalitionsrechten und damit für ein Streikrecht für nicht hoheitlich tätige Beamte geebnet hat, fehlt es an der letzten Konsequenz. Aus diesem Grund ist auch gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt worden, um höchstrichterlich die Frage des Beamtenstreikrechts klären zu lassen. Die



GEW rechnet im Jahr 2017 mit einer Entscheidung des BVerfG. Sollte diese Frage durch das BVerfG verneint werden, ist der Weg zum EGMR eröffnet.

Es bleibt ein langer Weg bis zur Klarheit darüber, ob Beamtinnen und Beamte in Deutschland streiken dürfen.

Dürfen verbeamtete Lehrer außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung den Streik unterstützen?

Eine öffentlich sichtbare Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an Protestmaßnahmen außerhalb der Unterrichtszeit ist besonders wichtig:

- Die Beamtinnen und Beamten zeigen, dass sie sich nicht (mehr) alles gefallen lassen und bereit sind, für ihre Interessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzustehen.
- Die Beamtinnen und Beamten zeigen, dass sie mit den Streikenden solidarisch sind und die Ziele der Tarifbewegung unterstützen.
- Beamtinnen und Beamte verrichten keine Streikbrechertätigkeit – es ist höchstrichterlich entschieden, dass Beamtinnen und Beamte nicht gezwungen werden können, streikende Kolleginnen und Kollegen zu vertreten.
- Auf diese Weise unterstützen die Beamtinnen und Beamten die tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen erfolgreich im Tarifkampf um die Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

Darf der Schulleiter Beamte für den Notdienst einsetzen?

Wer in bestreikten Schulen Arbeit verrichtet, die nicht unter einen vereinbarten Notdienst fällt, ist ein Streikbrecher. Die GEW fordert

ihre beamteten Mitglieder auf, gegenüber den Schulleitungen deutlich zu machen, dass sie nicht als Streikbrecher eingesetzt werden wollen.

Erfurt, Februar 2017

GEW-Landesrechtsstelle